

Geschäftsordnung der Jungschützenabteilung der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jungschützenabteilungen sind die Mitglieder der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf bis zum vollendeten 24. Lebensjahr und zwar als Bambinischützen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, darüber hinaus als Jungschützen.

§ 2 Organe

Organe der Jungschützenabteilungen sind:

- a) die Jungschützenversammlung,
- b) der Jungschützenvorstand

§ 3 Die Jungschützenversammlung

Die Jungschützenversammlung ist das oberste beschließende Organ der Jungschützenabteilung. Die Jungschützenversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern sowie Vertretern mit beratender Stimme.

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören:

- a) der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter
- b) der Geschäftsführer und sein Stellvertreter
- c) der Kassierer und sein Stellvertreter
- d) der Jungschützenspieß
- e) der Internetbeauftragte
- f) jeder Jungschütze, der an der Jungschützenversammlung teilnimmt

Beratende Stimme haben die weiteren Bruderschaftsmitglieder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Der Jungschützenvorstand kann Personen mit beratender Stimme zusätzlich als Gäste einladen.

§ 4 Aufgaben der Jungschützenversammlung

Aufgaben der Jungschützenversammlung sind:

Wahl des Jungschützenvorstandes, mit Ausnahme des Jungschützenmeisters. Dieser wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Bruderschaft gewählt.

- a) Wahl der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Berichtes des Jungschützenvorstandes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Aktivitäten und inhaltliche Schwerpunkte

§ 5 Einberufung der Jungschützenversammlung, Beschlussfassung

Die Jungschützenversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

Die Einberufung der Jungschützenversammlung erfolgt durch den Jungschützenmeister mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Dies erfolgt entweder schriftlich oder per E-Mail an alle Zugführer und Corpsvorsitzenden an die in Bastian hinterlegten Anschriften oder E-Mailadressen. Der Jungschützenmeister kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Jungschützenversammlung einberufen. Anträge von Mitgliedern müssen mit einer Frist von einer Woche vor der Jungschützenversammlung dem Jungschützenmeister übergeben werden. Die Jungschützenversammlung ist unabhängig von Teilnehmerzahlen jederzeit beschlussfähig.

Die Jungschützenversammlung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Über die Jungschützenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 6 Der Jungschützenvorstand

Der Jungschützenvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jungschützenmeister
- b) dem stellvertretenden Jungschützenmeister
- c) dem Jungschützengeschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Jungschützengeschäftsführer
- e) dem Jungschützenkassierer
- f) dem stellvertretenden Jungschützenkassierer
- g) dem Bruderschaftsprinzen
- h) dem Schülerprinzen

- i) dem Jungschützenspieß
- j) dem Internetwart

Der Vorstand kann fachkundige Personen zu bestimmten Sachgebieten mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Jungschützenmeister, der stellvertretende Jungschützenmeister, der Jungschützengeschäftsführer und der Jungschützenkassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 Wahlen

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Liegt für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vor, wird grundsätzlich geheim gewählt. Der amtierende Jungschützenvorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Die Übernahme der Geschäfte muss binnen einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

Die Wahlperiode der Jungschützenmeister beträgt vier Jahre. Die Wahl der Jungschützenmeister orientieren sich an den Wahlen der Brudermeister. Die Wahlperiode für alle weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Es soll versetzt gewählt werden. Die Wahlperiode für die Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jungschützenversammlung einsetzen, in der dann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erfolgt. Wiederwahl der amtierenden Jungschützenvorstandsmitglieder ist möglich.

Zu Mitgliedern des Jungschützenvorstandes können nur Mitglieder der Bruderschaft gewählt werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben, alle weiteren gewählten Vorstandsmitglieder müssen das 11. Lebensjahr vollendet haben. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

In geraden Jahren stehen folgende Posten zur Wahl: Geschäftsführer, stellvertretender Jungschützenkassierer, Internetwart.

In ungeraden Jahren stehen folgende Posten zur Wahl: stellvertretender Geschäftsführer, Jungschützenkassierer und Jungschützenspieß

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Jungschützenversammlung vom 22.08.2015 sofort in Kraft.